



MERKBLATT ZUM SCHÜLERBETRIEBSPRAKTIKUM FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND BETRIEBE

Bezug: RdErl. MK vom 17.09.2018 - 24 - 81403 (VBl. 10/2018 S. 556; ber. S. 710)

Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

Aufgaben des Praktikums

Im Rahmen des Wirtschafts- und Politikunterrichtes nimmt jeder Schüler/ jede Schülerin der KGS Rastede an mindestens zwei zweiwöchigen Betriebspraktika teil. Die Schüler/innen informieren sich über die Arbeits- und Wirtschaftswelt und vertiefen und ergänzen ihre Erkenntnisse aus dem bisherigen Unterricht durch praktische Tätigkeit und Beobachtung.

Die Betriebspraktika sollen unter drei Schwerpunkten durchgeführt werden:

Berufsorientierung

Der Schüler/ die Schülerin lernt durch Arbeit und Beobachtung im Betrieb die Anforderungen des Berufes und seine gesellschaftliche Bedeutung kennen. Eigene Neigungen, Interessen und Fähigkeiten sollen erkannt und überprüft werden und als weitere Entscheidungshil-

Organisation des Praktikums

Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung. Es wird von der Schule in Absprache mit den Betrieben durchgeführt. Das Praktikum ist weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Das Praktikum dient nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen. Bei der Durchführung des Praktikums gelten die entsprechenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Es werden für jeden Schüler/ jede Schülerin in unterschiedlichen Jahrgängen mindestens

fen zur Berufswahl dienen.

Aufgaben und Aufbau des Betriebes

Der Schüler/ die Schülerin soll erfahren, welcher Umfang an Arbeitsleistungen im Betrieb notwendig ist, um Güter herzustellen oder Dienstleistungen bereitzustellen. Dazu muss der Aufbau, die Organisation und der Arbeitsablauf des Betriebes erkannt werden.

Arbeitnehmer und Betrieb

Die Schüler sollen erkennen, dass sich durch die Zusammenarbeit im Betrieb Probleme ergeben können. Sie sollen sich an einigen Beispielen über Arbeitsbedingungen, Lohnfragen und Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb informieren.

zwei Praktika durchgeführt. Jedes Praktikum umfasst in der Regel 10 Arbeitstage (5 Arbeitstage in jeder Woche).

Schüler/innen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen

von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. IfSG (Einrichtungen in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften.

Die Teilnahme am Praktikum ist für den Schüler/ die Schülerin Pflicht. Ein Schüler/ eine Schülerin, der/ die aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum seiner/ ihrer Klasse teilnimmt, ist verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.

Durchführung des Praktikums

Praktikumsleiter/in der Schule

Eine Lehrkraft steht während der Dauer des Praktikums ganz für diese besondere Veranstaltung der Schule zur Verfügung.

- Sie betreut die Schüler während der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums.
- Sie hält Kontakt zu den Praktikumsbeauftragten der Betriebe.
- Sie steht Praktikanten und Eltern zur Rücksprache zur Verfügung.

Praktikumsbeauftragte/r des Betriebes

- Der/ Die Praktikumsbeauftragte des Betriebes führt den Schüler/ die Schülerin in die Aufgaben an seinem Praktikumsplatz ein und sorgt für die Beaufsichtigung.

Versicherungsschutz

Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem sind Schüler/innen durch den kommunalen Schadenausgleich

- Sie/ Er informiert den/ die betreuende/n Lehrer/ in über den Ablauf des Praktikums und benachrichtigt in besonderen Fällen umgehend die Schule.

Praktikant/in

- Die Praktikanten unterliegen während des Praktikums der Betriebsordnung.
- Sie/ Er informiert sich über die einschlägigen Unfallvorschriften.
- Bei Krankheit benachrichtigt sie/ er die Schule und den Betrieb.
- Sie/ Er hat den Anordnungen und Weisungen des/ der Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten.

Hannover gegen Haftpflicht- und Sachschäden versichert.